

STUDIENORDNUNG

für den Masterstudiengang

LANDSCAPE ARCHITECTURE

vom 10.02.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Unterrichtssprache, Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Berufspraktikum
§ 11	Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 12	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 13	Übergangsregelungen
§ 14	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Landscape Architecture mit dem Abschluss

Master of Arts (M.A.)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des konsekutiven und anwendungsorientierten Studienganges Landscape Architecture der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters of Arts vom 10.02.2009.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifiziert abgeschlossenes Hochschul- bzw. Universitätsstudium im In- oder Ausland mit dem Abschluss Diplom, Magister, Master, Bakkalaureus oder Bachelor in der Landschaftsarchitektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren. Zugelassen werden können weiterhin Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschlüssen nach Satz 1 in den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Raumplanung sowie in artverwandten Studiengängen. Als Grundlage der Zulassung findet ein Eignungsfeststellungsverfahren statt, in dessen Rahmen die Abschlussnote des Erststudiums sowie die Qualität einzureichender Entwurfsarbeiten herangezogen werden. Die einzureichenden Arbeiten sind in Form einer Entwurfsmappe vorzulegen. Diese Entwurfsmappe muss mindestens zwei eigene Entwurfsarbeiten umfassen. Im Übrigen kommt die Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Masterstudiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen der Hochschule Anhalt (FH) in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber ist die Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift Zulassungsvoraussetzung. Die Kenntnis ist nachzuweisen, sofern der vorgelegte Studienabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule bzw. Universität erworben wurde. Standard ist in dem Falle der TOEFL-Test mit mindestens 300 Scores (paper-based) bzw. 150 Scores (computer-based). Eine ersatzweise Nachweisführung kann durch adäquate Sprachabschlüsse verbunden mit einer Feststellungsprüfung durch die Hochschule Anhalt (FH) erfolgen.

(3) Neue Rechtsvorschriften, die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen und die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung erlassen werden, werden Bestandteil dieser Studienordnung, sobald sie in Kraft getreten sind.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

(5) Von den Studierenden wird eine Lernmittelpauschale erhoben. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag erlassen werden, die Entscheidung trifft der Dekan des Fachbereiches Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landespflege in pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4 Studienziele

(1) Das Ausbildungsangebot zielt auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen. Sie sollen im Ergebnis des Studiums in der Lage sein, sich kompetent und teamfähig neuen Entwicklungen in der internationalen Landschaftsarchitektur zu stellen und diese umzusetzen. Durch die Ausbildung soll die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit, zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis, zur Problemerkennung und -lösung sowie zur Kommunikation weiterentwickelt werden. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Entwicklung nachhaltiger Landschaftsarchitektur vor dem Hintergrund einer reichen Kulturlandschaft, wobei der Vermittlung von umfangreichen Entwurfskenntnissen und -fertigkeiten besondere Bedeutung zugemessen wird.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss ein vertiefendes Landschaftsarchitekturstudium gewährleistet und Kenntnisse in wesentlichen Anwendungsfeldern vermittelt. Damit wird der Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in allen Berufsfeldern der Landschaftsarchitektur möglich. Der Studienschwerpunkt liegt im Entwurf als der zentralen Aufgabe der Architektentätigkeit und der angestrebten Berufskompetenz. Die Anwendung und Handhabung moderner Medien wird dabei durchgehend vermittelt.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Der Studienverlauf ist in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden. Für die Masterarbeit und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

(4) Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer von 20 Wochen mit 25 Anrechnungspunkten zu kreditieren.

§ 6 Unterrichtssprache, Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen (siehe Anlage 2).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und der 20-wöchigen Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

(3) Die Sprache in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist im Regelfall Englisch, im Ausnahmefall Deutsch.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtfächern kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Anhalt (FH) gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch verschiedene Vermittlungsformen wie Ateliers, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) In Ateliers bearbeiten die Studierenden in Kleingruppen praxisrelevante Entwurfsaufgaben aus der zeitgenössischen Gartenarchitektur. Prüfungsberechtigte Betreuer beobachten und korrigieren diese Arbeiten. Die Ergebnisse sind in einem Atelierbericht darzustellen und zu präsentieren. Schließlich erfolgt eine Präsentation der Ergebnisse vor dem Studiengang (fachbereichsintern).

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann ggf. auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden ggf. über das Internet betreut werden.

(5) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie

aktuelle Tendenzen im landschaftsarchitektonischen Entwurf kennen zu lernen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung. Zusätzlich ist ein 20-wöchiges fachbezogenes Berufspraktikum zu absolvieren. Es steht den Studierenden frei, dafür Unternehmen oder Institutionen vorzuschlagen. Das Praktikum kann auch an der Hochschule oder Einrichtungen der Hochschule durch Beteiligung an entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben abgeleistet werden.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters geregelt.

§ 10 Berufspraktikum

(1) Es ist ein 20-wöchiges Berufspraktikum mit einer Anrechnung von 25 Credits in der Regel im dritten Semester der Regelstudienzeit zu absolvieren. Der Gesamtumfang des Berufspraktikums kann einmal geteilt werden, wobei mindestens acht Wochen zusammenhängend zu absolvieren sind. Das Berufspraktikum ist auf Grundlage der Praktikumsordnung durchzuführen.

(2) Nach der Absolvierung des Berufspraktikums ist ein Bericht nach Praktikumsordnung vorzulegen.

§ 11 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung das Zeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 13

Übergangsregelungen

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2009 in den Masterstudiengang Landscape Architecture immatrikuliert werden, gültig. Studierende, deren Immatrikulation in den Masterstudiengang Landscape Architecture vor dem 01.10.2009 erfolgte, können durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

§ 14

In- Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Landscape Architecture vom 10.02.2009 in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 10.02.2009 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.11.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 19.04.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 43/2010 am 21.04.2010.

Köthen, den 19.04.2010

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Studienverlaufsplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

1. Semester	15 Wochen Ateliers, Seminare, Praktika, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	33 Credits
2. Semester	15 Wochen Ateliers, Seminare, Praktika, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	32 Credits
3. Semester	20 Wochen Berufspraktikum		25 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit		30 Credits

Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Masterstudiengang Landscape Architecture	Credits Semester				Lehrstunden (je 45 min) / Woche	Gesamt Lehrstunden (je 45 min)
	1.	2.	3.	4.		
Pflichtmodule						
R 1: Atelier Landscape Design I	6				5	75
R 2: Atelier Landscape Design II	6				5	75
R 3: Atelier Urban Design I		6			5	75
R 4: Atelier Urban Design II		6			5	75
R 5: Basics of Landscape Architecture - History and Theory of Landscape Architecture - Basics of Planting Design	6				5	75
R 6: Environment - Landscape Planning - Environmental Planning	5				4	60
R 7: Computer Sciences - Graphic Design and Presentation - GIS and Remote Sensing	5				4	60
R 8: Technology - Materials for Construction - Constructions in Landscape Architecture		5			4	60
R 9: Sustainable Development - Sustainable Planning and Design - EU Environmental Law		5			4	60
R 10: Urban Site Design - Design of Urban Spaces - Planting Design in Urban Spaces		5			4	60
Summe (Pflichtmodule)	28	27	0	0	45	675
Wahlpflichtmodule (mindestens zwei Module sind auszuwählen)						
E 1: Architecture and Design - Site and Master Planning - Theory of Architecture	5				4	60
E 2: Project Management - Methods and Instruments of Project Management - Communication Skills	5				4	60
E 3: New Media in Landscape Architecture - Advanced GIS - Multimedia Applications		5			4	60
E 4: Philosophy and Sociology - Modern and Contemporary Aesthetics - Sociology of Urban Society		5			4	60
Summe (Wahlpflichtmodule)	5	5	0	0	8	120
Berufspraktikum (oder optional Integrated Studio)			25			
Masterarbeit und Kolloquium				30		
Gesamtsumme	33	32	25	30	53	795